

RS Vwgh 1996/11/14 96/18/0459

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1996

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §19;

StGB §217;

Rechtssatz

An der Bekämpfung des Menschenhandels, einer besonderen Art grenzüberschreitender Kriminalität, besteht ein großes öffentliches Interesse (Hier: Der Fremden wurde gewerbsmäßige Tatbegehung zur Last gelegt; die darin gelegene Neigung zu chronischer Kriminalität läßt die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes zur Verhinderung von strafbaren Handlungen auch unter Bedachtnahme auf ihren ca viereinhalbjährigen Aufenthalt in Österreich und ihre Ehe als dringend geboten erscheinen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180459.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at